

## Statuten des Vereines Mobilservice

### I Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein Mobilservice ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein Mobilservice hat seinen Sitz in Gerzensee, Bern.
3. Der Verein Mobilservice ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein Mobilservice bezweckt die Vernetzung von Profis im Mobilitätsmarkt durch den Austausch und die Bereitstellung von Know How im Bereich der kombinierten Mobilität.

Der Verein Mobilservice kann im Rahmen seiner Zweckbestimmung unter dem Namen "Mobilservice" Dienstleistungen für seine Mitglieder und Dritte erbringen. Die Leistungen dienen insbesondere der Vernetzung, Beratung und Weiterbildung von beruflich und politisch aktiven Menschen im Mobilitätsmarkt.

Der Verein ist Eigentümer des Konzeptes Mobilservice und entwickelt dieses weiter.

Der Verein Mobilservice kann für die Erbringung der Dienstleistungen mit Unternehmungen (Anbieter und Vermittler von Transportleistungen), zielverwandten Organisationen, staatlichen und kantonalen Stellen sowie weiteren Partnern aus Forschung und Privatwirtschaft zusammenarbeiten.

### II Mitgliedschaft

- 5 Mitglied des Vereines Mobilservice können natürliche und juristische Personen werden. Es werden folgende Mitgliederkategorien geführt:

Einfache Mitgliedschaft

- A) Einzelpersonen (natürliche Person)
- B) Verwaltungen, Firmen, Organisationen und Büros

Träger-Mitgliedschaft mit DL-Berechtigung für

- C) Verwaltungen, Firmen, Organisationen und Büros

- 6 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme mit Begründung ablehnen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.
- 7 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden für jede Mitgliederkategorie separat festgelegt. Die Vereinsmitglieder haften maximal bis zur Höhe ihres Beitrages.  
Unter besonderen Voraussetzungen kann der Vorstand Mitgliedschaften auf Gegenseitigkeit vereinbaren. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitglieder als Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 des SchKG anerkannt
- 8 Die Mitgliederbeiträge werden in der Regel jährlich fällig. Für Trägermitglieder können abweichende Regelungen vertraglich festgelegt werden.
- 9 Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende Jahr dem Vorstand bzw. stellvertretend der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen. Bei spezialvertraglichen Abmachungen gelten die im Vertrag festgesetzten Bestimmungen.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn  
a) der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt ist  
b) dem Vereinszweck zuwider gehandelt wurde  
c) vereinsschädigendes Verhalten festgestellt wird.

### III Organisation

- 10 Die Organe des Vereines Mobilservice sind:  
Mitgliederversammlung  
Vorstand  
Revisoren
- 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Semester des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
- 12 Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich mit einem Fünftel aller Stimmen, unter Angabe der Traktanden, verlangt werden. Diese ist vom Vorstand innerhalb von acht Wochen seit Einreichen des Begehrens durchzuführen.
- 13 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit **einfachem Mehr** der anwesenden Stimmen über die folgenden Geschäfte:  
Wahl und Abberufung des Vorstandes  
Wahl und Abberufung der Revisoren  
Abnahme des Protokolles der letzten Mitgliederversammlung  
Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle  
Beschluss über die Mitgliederbeiträge  
Entlastung des Vorstandes sowie aller weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen  
Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes mit zugehörigem Finanzplan

- 14 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte mit zwei Drittelsmehr der anwesenden Stimmen:
- Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Verkauf der Konzeptidee "Mobilservice"
  - Auflösung des Vereines Mobilservice
- 15 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin und Aktuar/Aktuarin. Die Vertretung nach aussen erfolgt kollektiv zu zweien mit Unterschrift von mindestens einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstandes.
- 16 Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- Strategische Führung
  - Einsetzung und Abberufung einer Geschäftsführung
  - Erlass eines Geschäftsreglementes
  - Wahl eines Fachbeirates und von Arbeitsgruppen

#### IV Übergangs- und Schlussbestimmung

- 17 Diese Vereinsstatuten treten in Kraft, sobald die Vereinbarung betreffend der Übernahme des Konzeptes durch den Verein Mobilservice von der Projektgruppe (Beglinger/Tschannen-Süss) und dem Verein Mobilservice unterzeichnet ist.

Die Statuten sind von der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung des Vereines Mobilservice in Bern am 10. September 1999 /1. Dezember 2000/19.8.2002 genehmigt worden.



## Beschluss über die Mitgliederbeiträge des Vereines „Mobilservice“

---

Gemäss Art. 7 der Statuten des Vereines „Mobilservice“ werden die Beiträge in einem separaten Beschluss festgelegt.

Die Jahresbeiträge für die verschiedenen Kategorien (Statuten Artikel 5) werden wie folgt angesetzt:

***Einfache Mitgliedschaft (mit Berechtigung zur kostenfreien Benutzung der Dossiers und kostenfreien Zustellung des Mobilservice-Newsletter sowie Vergünstigungen für Anlässe und Weiterbildungen bei von Mobilservice mitgetragenen Veranstaltungen)***

**A) Einzelpersonen** CHF 50.-

**B) Verwaltungen, Firmen, Organisationen und Büros** CHF 200.-

***Träger-Mitgliedschaft mit zusätzlicher Dienstleistungs-Berechtigung für:***

**C) Verwaltungen, Firmen, Organisationen und Büros** ab CHF 1'000.-  
***gemäss vertraglicher Vereinbarung***

---

Genehmigt anlässlich der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung des Vereines Mobilservice Bern, 10. September 1999/1. Dezember 2000/ Änderung genehmigt am 19.8.2002